Anlage

Amtsgericht Oranienburg - Das Präsidium -Az.: 320-14 (P) 2025

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

und Sitzungsplan

gültig ab 01.10.2025

I. Allgemeiner Teil

1. Bestimmung der Zuständigkeit

1.1 Die Zuständigkeit wird durch den Nachnamen des Antragsgegners, Beklagten, Beschuldigten, Erblassers etc. bestimmt, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend nach Eingangsreihenfolge geregelt ist. Ist kein Antragsgegner etc. vorhanden, ist der Nachname des Antragstellers oder Geschädigten maßgeblich.

Sind mehrere Personen beteiligt gilt Folgendes:

In Strafsachen bestimmt der Name des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten die Zuständigkeit. Bei Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Geschädigten.

Bei den anderen Sachen ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht (ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle er genannt ist). Versicherungen bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

1.2. Natürliche Personen

Hat der Name mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend.

1.3. Juristische Personen

Bei Körperschaften kommt es, wenn der Name eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an.

Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaftsvereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter die oben genannten Körperschaften fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an.

Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstige Benennungen, welche die juristische Form (auch in Abkürzung) oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, wie z. B. die Wörter "Firma, Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Anstalt, Verband, Verein, Institut" sowie die Bezeichnung "evangelische, katholische" und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Einzelkaufmann unter seiner im Handelsregister eingetragenen Firma verklagt wird. Bei Firmen, die nicht unter die oben genannten Handelsgesellschaften, sonstige Gesellschaften usw. fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamen des Firmeninhabers an.

- 1.4 Weicht die gewählte Schreibweise von der üblichen oder amtlichen ab (z. B. C statt K oder Z) so gilt diese. Ä, Ö, Ü und ß werden wie AE, OE, UE und SS behandelt.
- 1.5 Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs bei Gericht maßgeblich.

Ist die Sache in eine falsche Abteilung gelangt, ist die Abgabe an die richtige Abteilung nicht mehr möglich, wenn in der Sache verhandelt, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen wurde.

Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

1.6 Entstehen Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Angelegenheit vom Richter mit schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung anzutragen.

2. Besondere Bestimmungen in Familiensachen

Neueingänge in Familiensachen werden ab dem 01.01.2015 im Turnus auf die für Familiensachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Ausgenommen sind Adoptionssachen (37 F).

2.1 Aufteilung in Sachgebiete

Es sind folgende Turnusse innerhalb der Familiensachen eingerichtet:

- Turnus A: Scheidungssachen

- Turnus B: Übrige Familiensachen

Die durch die irrtümliche Eintragung eines Verfahrens im falschen Turnus entstehende Verschiebung für nachfolgend eingetragene Verfahren wird nicht korrigiert.

Die Verteilung auf die einzelnen Familienabteilungen ist im besonderen Teil geregelt.

Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

2.2 Ausnahmen vom Turnus

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind gemäß § 23 b Absatz 2 GVG derselben Abteilung zuzuweisen (kraft Sachzusammenhang).

Die Zuständigkeit der weiteren Sache folgt der Zuständigkeit der zuerst anhängig gewordenen Familiensache, sofern diese richterlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Eine Sache gilt als abschließend behandelt, wenn über den Verfahrensgegenstand abschließend richterlich (regelmäßig durch Beschluss) befunden wurde. Eine Scheidungssache ist abschließend behandelt, wenn auch alle Folgesachen behandelt wurden.

Liegt ein Sachzusammenhang vor, wird der neue Antrag der Abteilung, die kraft Sachzusammenhang zuständig ist, zugewiesen. Dieser Antrag wird auf dem nächsten freien Listenplatz der danach zuständigen Abteilung vermerkt. Der Turnus wird sodann bei dem zunächst unberücksichtigt gebliebenen Listenplatz fortgesetzt. Der aufgrund des Sachzusammenhangs bereits bedachte Listenplatz ist bei der fortlaufenden Eintragung bereits belegt. Sofern ein Sachzusammenhang irrtümlich angenommen wurde, verbleibt es bei der einmal angenommenen Zuständigkeit. Wird ein Sachzusammenhang übersehen, wird das Verfahren der kraft Sachzusammenhang zuständigen Abteilung unter Belegung des nächsten freien

Listenplatzes zugeordnet. Sobald im Turnus der dadurch belegte Listenplatz an der Reihe ist, erhält statt der kraft Sachzusammenhang aufnehmenden Abteilung die abgebende Abteilung den nächsten neuen Antrag zugeordnet.

Die durch die irrtümliche Eintragung des Antrags entstehende Verschiebung für die nachfolgenden Anträge wird nicht korrigiert.

Wegen der Einzelheiten der Durchführung der Turnusregelung wird auf die Anlage "Durchführung der Turnusregelung in Familiensachen" Bezug genommen.

3. Besondere Bestimmungen in Strafsachen

- 3.1. Die vom Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen gehen in die Strafabteilung des Erstvertreters. Sofern dieser verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend vom ordentlichen Abteilungsrichter.
- 3.2. Eröffnet ein Amtsrichter das Hauptverfahren nach § 209 Abs. 1 StPO oder § 209 a Ziffer 2 StPO oder gibt er die Sache zur Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung an die Staatsanwaltschaft zurück, so bleibt der Richter der Abteilung, in der eröffnet oder zurückgegeben wurde, für das weitere Verfahren zuständig.
- 3.3. Die Zuständigkeit der Abteilung erstreckt sich auf alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren (Strafbefehlsverfahren, Privatklagesachen, Gs-Sachen Vollstreckungsaufgaben, Bewährungsaufsicht).
- 3.4. Der zuerst in einer Gs-Sache tätige zuständige Richter bleibt für sämtliche folgenden richterlichen Ermittlungshandlungen in dieser Sache zuständig.
- 3.5. Ist der Abteilungsrichter in einer Ermittlungs- oder Freiheitsentziehungssache oder Eiltsache nach dem Polizeirecht verhindert, ist der Bereitschaftsrichter zuständig.

MontagRinAGMorgensternDienstagRiAGStarkMittwochRinAGArbandtDonnerstagRinAGKonczallaFreitagRiDr. Jung.

Hinsichtlich der Vertretung gilt die allgemeine Regelung.

3.6 Besondere Bestimmungen in Ordnungswidrigkeitssachen

Neueingänge in Ordnungswidrigkeitssachen Erwachsener werden seit dem 01.01.2016 der Eingangsreihenfolge nach auf die eingerichteten Abteilungen verteilt. Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Turnus B Erzwingungshaftsachen
- Turnus C Sonstige

Die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen (Turnus) ist im besonderen Teil geregelt.

Von der Turnusregelung sind Verfahren die nach Rechtsbeschwerde an eine andere Abteilung zurückverwiesenen werden ausgenommen. Diese Verfahren gehen in die Abteilung des ordentlichen Vertreters.

4. Besondere Regelungen für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Neueingänge in Zivilsachen (Abt. C) werden seit dem 01.01.2014 im Turnus, der Eingangsreihenfolge nach auf die für Zivilsachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Zivilabteilungen ist im besonderen Teil geregelt. Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

4.1 Aufteilung in Sachgebiete

Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A: Wohnungseigentumssachen

- Turnus B: Nachbarschafts-, Bau-Architektensachen, Arzthaftungssachen

- Turnus C: Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen

- Turnus D: Mietsachen

- Turnus E: Sonstige Zivilsachen

Turnus F: H-SachenTurnus G: AR-Sachen

- Turnus H: Arrestanträge,

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

5. Änderung der Geschäftsverteilung

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der alten Abteilung, sofern keine abweichende Regelung aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist.

Bereits anberaumte Verkündungstermine bleiben von der Änderung der Zuständigkeit generell unberührt.

In Betreuungssachen (Abt 41-46) gehen auch die Bestände auf den nach der im besonderen Teil geregelten Geschäftsverteilung zuständigen Dezernenten über.

6. Vertretungen

- 6.1. des ordentlichen Abteilungsrichters Verhinderung ist der Geschäftsverteilungsplan benannte Vertreter zuständig. Sind die benannten (Erstund Zweit-) Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets, notfalls des Amtsgerichts. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend ordentlichen vom Abteilungsrichter.
- 6.2. Über Richterablehnungen entscheidet der Zweitvertreter. Soweit kein Zweitvertreter bestimmt ist, gilt 6.1. entsprechend.

7. Besondere werktägliche Bereitschaftsdienstregelung in Betreuungssachen

Für werktägliche <u>unaufschiebbare</u> Maßnahmen in Betreuungs- und Unterbringungssachen der Abt. 41/44 gilt die nachfolgende Zuständigkeit ab dem 13.10.2025:

Richter/in Vertreter/in

Montag RinAG Fitzke RiAG Stavemann

Dienstags Ri Dr. Jung DAG Adamus

Mittwoch RinAG Vollers RiAG Dr. Jahnke

Donnerstag RinAG Wirth RinAG Baum

Freitag RinAG Baum RinAG Wirth

8. Richterlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten

Der richterliche Bereitschaftsdienst findet zentral für den Landgerichtsbezirk am Amtsgericht Neuruppin (Konzentrationsgericht) statt. Die Einteilung der zuständigen Richter erfolgt mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin. An Wochenenden und dienstfreien Tagen findet ab 10:00 Uhr der Bereitschaftsdienst in Zivilsachen und in Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, für Anträge die bis um 12:00 Uhr beim Bereitschaftsgericht eingegangen sind, statt.

Für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, nach dem Polizeigesetz und nach dem BbgPsychKG, nach §§ 312, 151 Ziff 6 und 7 FamFG, dem StrVollzG und dem IFSG findet darüber hinaus der Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten auch in der Woche ab 6:00 bis Dienstbeginn und nach Dienstschluss bis 21:00 Uhr statt.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Preitag
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des eingeteilten Richters von dessen Vertreter wahrgenommen wird, wird der Vertretene zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seines Vertreters.

9. Güterichter (Mediation)

Das Amtsgericht Oranienburg sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin zentral für den Landgerichtsbezirk eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterichters ab. Anhängige Verfahren vor dem Amtsgericht Oranienburg, für die ein Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG eingeleitet werden soll, werden an den Güterichter des Landgericht Neuruppin verwiesen.

II. Besonderer Teil

Abteilungen 1 - 10 (Sonstiges)

Abteilung 1: nicht belegt

Todeserklärungs- und Stiftungssachen (Urkundenregister II) Abteilung 2:

Güterregistersachen (GR)

Richter/in: RinAG Czyszke Adamus Vertreter/in: DAG

Abteilung 3: Beratungshilfesachen

> RinAG Richter/in: Czyszke Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 4: Aufgebots-, Erbbaurechts-, Grundbuch- und Wohneigentumssachen

> 4.1. Erbbaurechts- und Grundbuchsachen einschließlich der richterlichen Aufgaben gemäß § 30 Bbg AGBGB vom 28.07.2000

4.2. Wohnungseigentumssachen – Eingänge bis 30.06.2007

4.3. Aufgebote (Erinnerungen/Beschwerden)

4.4. Sonstige Beurkundungen freiwillige Gerichtsbarkeit

Richter/in: RinAG Czyszke Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 5: Mahnsachen (B); Hinterlegungssachen (HL)

> Richter/in: RinAG Czyszke Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 6: Die dem Richter am Amtsgericht gem. §§ 38 ff. GVG obliegenden

Aufgaben bezüglich der Schöffen einschließlich des Vorsitzes im

Schöffenwahlausschuss

Richter/in: RinAG Morgenstern

Vertreter/in: RiAG Stark

Abteilung 6: Die dem Jugendrichter gem. § 35 JGG i.V.m. §§ 38 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen einschließlich des Vorsitzes im

Jugendschöffenwahlausschuss

Arbandt Richter/in: RinAG Vertreter/in: RinAG Konczalla Abteilung 7/8: Vollstreckungssachen gem. § 14 Nr. 5 Satz 2 AktO Bbg

Abteilung 9/91:Forderungspfändungen und Anträge nach § 14 Nr. 5 Satz 1 AktO Bbg

Richter/in: RiAG Damerau Vertreter/in: RinAG Baum

Abteilung 10: Richterliche Geschäfte, die im Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfasst sind

Richter/in: DAG Adamus

Abteilungen 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Strafsachen)

Die Einzelrichter sind auch zuständig für Ermittlungs- und Freiheitsentziehungssachen (insbesondere Abschiebehaft etc.) einschließlich der richterlichen Zuständigkeit nach dem Polizeirecht (incl. IfSG) mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach §§ 151, 312 FamFG.

Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 11: Strafsachen vor dem Jugendrichter

Abteilung 16: Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht

(auch 17 VRjs Vollstreckungssachen)

Richter/in: RinAG Arbandt Vertreter/in: RinAG Konczalla

Strafsachen gegen Erwachsene

Abteilung 12: Schöffengericht

Richter/in: RinAG Morgenstern

Vertreter/in: RiAG Stark

Erweitertes Schöffengericht 2. Richter/in: RinAG Konczalla

Vertreter/in: RinAG Arbandt

Abteilung 14

Buchstaben: M, N, O, P, Q, R, S

Richter/in: Rin Konczalla Vertreter/in: RiAG Arbandt

Abteilung 15:

Buchstaben B, E, G, I, J

Richter/in: RinAG Morgenstern

Vertreter/in: RiAG Stark

Abteilung 17

Buchstaben A, C, D, F, T, U, V, W, X, Y, Z

Richter/in: Ri Dr. Jung Vertreter/in: RinAG Arbandt

Abteilung 18:

Buchstaben H, K, L

Richter/in: RiAG Stark

Vertreter/in: RinAG Morgenstern

Abteilungen 13: Ordnungswidrigkeiten

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 13 c: Richter/in: RinAG Arbandt Vertreter/in: RinAG Konczalla

Verfahren gegen Erwachsene

Verteilung gemäß Turnusregelung in der Reihenfolge:

ab dem 01.01.2025	13a,13a,13a, 13b,13b,13b, 13d,13d,13d, 13e,13e,13e, 13f,13f,13f, 13g,13g,13g, 13a, 13a, 13b,13b, 13g,13g
ab dem 01.05.2025	13a,13a,13a, 13b,13b,13b, 13d,13d,13d, 13e,13e 13g,13g,13g, 13a, 13b,13b, 13g,13g
ab dem 19.05.2025	13b,13b,13b, 13d,13d,13d, 13e,13e, 13g,13g,13g, 13b,13b, 13g,13g
ab dem 25.06. 2025	13a,13a,13a, 13b,13b,13b, 13d,13d,13d, 13e,13e, 13g,13g,13g, 13a,13a, 13b,13b,13g,13g,
ab dem 05.09.2025	13a,13a,13a, 13b,13b,13b, 13d,13d,13d, 13e,13e,13e 13f, 13f, 13g,13g,13g, 13b,13b, 13g,13g
ab dem 01.10.2025	13a,13a,13a, 13b,13b,13b, 13d,13d, 13e,13e,13e 13f, 13f, 13g,13g,13g, 13b,13b, 13e, 13e 13g,13g

Abteilung 13a:	Richter/in:	RinAG	Fitzke
	Vertreter/in:	RinAG	Vollers
Abteilung 13b:	Richter/in:	RinAG	Konczalla
	Vertreter/in:	RiAG	Arbandt
Abteilung 13d:	Richter/in:	RinAG	Morgenstern
	Vertreter/in:	RiAG	Stark
Abteilung 13e:	Richter/in:	RinAG	Arbandt
	Vertreter/in:	RinAG	Konczalla
Abteilung 13f	Richter/in:	RinAG	Vollers
	Vertreter/in:	RinAG	Fitzke
Abteilung 13g:	Richter/in:	RiAG	Stark
	Vertreter/in:	RinAG	Morgenstern

Abteilungen 20 – 30: Zivilsachen

Die Zivilrichter entscheiden auch über Akteneinsichtsersuchen nach § 299 Abs. 2 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren.

20, 21, 23, 20, 21, 20, 21

ab dem 01.09.2024

20, 21, 23, 20, 21 wobei die Abteilung 23 jede fünfte Runde aussetzt.

ab dem 19.05.2025

20, 21, 23, 20, 21, 20, 21

Abteilung 20: Richter/in: RinAG Heide

Vertreter/in RinAG Damerau Zweitvertreter: RinAG Baum

Abteilung 21: Richter/in: RiAG Damerau

Vertreter/in: Rin Heide Zweitvertreter: RinAG Baum

Abteilung 22: Es gilt der GVPl. 01.01.2025 fort

Abteilung 23: Richter/in: RinAG Baum

Vertreter/in: RiAG Damerau Zweitvertreter: RinAG Heide

Abteilungen 31 - 40:Familiensachen/Familienstreitsachen

Die Familienrichter entscheiden auch über Akteneinsichtsersuchen nach § 13 FamFG und § 113 Abs. 1 FamFG iVm § 299 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren. (In Adoptionssachen unter Berücksichtigung des § 1758 BGB)

Abteilung 37:	Richter/in:	RiAG	Stavemann
(Adoptionen)	Vertreter/in:	RinAG	Czyszke
	Zweitvertreter/in:	DAG	Adamus

Die übrigen Familiensachen/Familienstreitsachen werden in der Reihenfolge:

31, 32, 33, 35, 36, 36, 39, 32, 33, 35, 36, 36, 40 verteilt.

Abteilung 31:	Richter/in:	DAG	Adamus
	Vertreter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Zweitvertreter:	RinAG	Wirth
Abteilung 32:	Richter/in:	RinAG	Czyszke
	Vertreter/in:	RinAG	Wirth
	Zweitvertreter:	DAG	Adamus
Abteilung 33:	Richter/in:	RiAG	Stavemann
	Vertreter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Zweitvertreter:	RinAG	Czyszke
Abteilung 34:	Es gilt der GVPl. 01.01.202	25 fort	
Abteilung 35:	Richter/in:	RiAG	Stavemann
	Vertreter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Zweitvertreter:	DAG	Czyszke
Abteilung 36:	Richter/in:	RiAG	Dr. Jahnke
	Vertreter/in:	RiAG	Stavemann
	Zweitvertreter/in:	RinAG	Czyszke
Abteilung 39/40:	Richter/in:	RinAG	Wirth
	Vertreter/in:	RinAG	Czyszke
	Zweitvertreter:	DAG	Adamus

Abteilung 41,44 Betreuungs-und Unterbringungssachen

Die Betreuungsrichter entscheiden auch über Akteneinsichts- und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsichtnahme in die Akten.

Buchstaben: A, C, Q, S, V, W

Richter/in: RinAG Fitzke Vertreter/in: RinAG Vollers

Zweitvertr. RiAG

Buchstaben: H, I, J, L, N, R, X, Y, Z

Richter/in: Ri Dr. Jung

Vertreter/in RinAG Baum

Buchstabe M Richter/in: RinAG Wirth

Vertreter/in: RinAG Baum

Buchstaben: B, K

Richter/in: RiAG Vollers

Vertreter/in: RinAG Fitzke

Zweitvertr. RinAG

Buchstaben: D, E, F, G, O, P, T, U

Richter/in: RinAG Baum Vertreter/in: RinAG Wirth

Zweitvertr. RinAG

Abteilungen 51, 52 Nachlasssachen

Abteilung 51: A – K Richter/in: DAG Adamus

Vertreter/in: RiAG Dr. Jahnke

Abteilung 52: L – Z Richter/in: DAG Adamus

Vertreter/in: RiAG Dr. Jahnke

Oranienburg, 17.09.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts